

**Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge
Interaktionsgestaltung,
Kommunikationsgestaltung,
Produktgestaltung und
Internet der Dinge - Gestaltung vernetzter Systeme
vom 28.01.2013 in der Fassung vom 29.05.2019**

Aufgrund von §§ 32 Abs. 3 Satz 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250) hat der Senat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd am 29.05.2019 die folgende Satzung beschlossen. Der Rektor der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd hat am 29.05.2019 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

TEIL I

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang

§ 4 Verpflichtendes praktisches Studiensemester

§ 5 Module, Lehrveranstaltungen und Leistungspunktsystem

§ 6 Durchführung der Prüfungen, Prüfungsaufbau

§ 7 Verlust der Zulassung zum Studiengang

§ 7a Mutterschutz, Erziehungs- und Betreuungszeiten

§ 7b Berücksichtigung besonderer Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

§ 9 Anmeldung zu Prüfungen

§ 10 Wiederholung der Prüfungsleistung

§ 11 Durchführung von Prüfungen

§ 12 Arten der Prüfungsleistungen

§ 13 Projektarbeiten

§ 14 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 15 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

§ 16 Bachelor-Zwischenprüfung

§ 17 Bachelor-Prüfung

§ 18 Bachelorthesis, Ausgabe und Bearbeitungszeit

§ 19 Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

§ 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 25 Prüfungsausschuss

§ 26 Prüfer/in und Beisitzer/in

§ 27 Zuständigkeiten

§ 28 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 29 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

II. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Bachelor-Zwischenprüfung und der Bachelor-Prüfung

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil II

Besondere Regelungen

§ 32 Studienverlauf der Bachelorstudiengänge

§ 33 Studienverlauf Interaktionsgestaltung

§ 34 Studienverlauf Kommunikationsgestaltung

§ 35 Studienverlauf Produktgestaltung

§ 36 Studienverlauf Internet der Dinge - Gestaltung vernetzter Systeme

§ 37 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

TEIL I

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd gilt für die Bachelor of Arts-Studiengänge Interaktionsgestaltung, Kommunikationsgestaltung, Produktgestaltung und Internet der Dinge - Gestaltung vernetzter Systeme.

(2) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt, die am 1. September und 1. März beginnen. Wann das Studium in den einzelnen Studiengängen begonnen werden kann, regelt die Immatrikulations- und Zulassungssatzung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zur wissenschaftlichen Arbeit befähigt werden.

(2) Durch die Bachelor-Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann.

(3) Durch die Bachelor-Prüfung (Bachelor-Thesis und alle Modulprüfungen des Bachelorstudiums) soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd den akademische Grad 'Bachelor of Arts', abgekürzt 'BA'. Dieser bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelor sieben Semester mit insgesamt 210 ECTS-Credits und 30 ECTS-Credits pro Semester, ein integriertes praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis. Das Studium gliedert sich in das Grundlagenstudium, das die Semester 1 bis 3 umfasst und mit einer Zwischenprüfung abschließt. Das Hauptstudium umfasst die Semester 4 bis 7. Das Studium schließt mit der Bachelor-Prüfung ab.

§ 4 Verpflichtendes praktisches Studiensemester

(1) Das verpflichtende praktische Studiensemester umfasst sechs Monate in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) und begleitende Kolloquien an der Hochschule, die in Form von Blockveranstaltungen stattfinden. Die/Der Studierende muss insgesamt mindestens 95 Präsenztage bezogen auf die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten an der Praxisstelle ableisten. Der zuständige Prüfungsausschuss kann in den Fällen des § 7a Abs. 1 (Mutterschutz und Elternzeit) zulassen, dass weniger als die Hälfte der praktischen Tätigkeit in den beiden angrenzenden Fachsemestern abgeleistet wird.

(2) Über die Ausbildung während des verpflichtenden praktischen Studiensemesters haben die Studierenden einen schriftlichen Zwischenbericht zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Die Studierenden haben einen abschließenden Bericht über den Verlauf und die Inhalte des verpflichtenden praktischen Studiensemesters zu schreiben und der Hochschule vorzulegen. Am Ende des verpflichtenden praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist.

(3) Voraussetzung für das erfolgreiche Ableisten des verpflichtenden praktischen Studiensemesters ist, dass nach Abzug von eventuellen Fehltagen mindestens 95 Präsenstage erreicht wurden und die Unterlagen gemäß Absatz 2 ordnungsgemäß vorgelegt wurden.

(4) Die Beschaffung einer geeigneten Praxisstelle für das verpflichtende praktische Studiensemester obliegt dem/der Studierenden. Die Praxisstelle ist vom/von der Studierenden vorzuschlagen und von der Leitung des Studiengangs zu genehmigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Hochschule führt über geeignete Praxisstellen Verzeichnisse.

(5) Das verpflichtende praktische Studiensemester soll nur begonnen werden, wenn das 4. Semester erfolgreich abgeschlossen wurde.

(6) Die organisatorische Abwicklung der verpflichtenden praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen obliegt dem/der vom Senat beauftragten Professor/in (zugleich Modulbeauftragte/r für das verpflichtende praktische Studiensemester).

(7) Während eines verpflichtenden praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle mit Genehmigung des/der Modulbeauftragten gewechselt werden, wenn dies für das Studium förderlich oder in begründeten Ausnahmefällen notwendig ist.

§ 5 Module, Lehrveranstaltungen und Leistungspunktsystem

(1) Module sind zeitlich und thematisch abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Sie umfassen in der Regel einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits.

(2) Module bestehen in der Regel aus Lehrveranstaltungen, die sich in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gliedern. Pflichtveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen, auf die sich das Studium in den einzelnen Studiensemestern erstrecken muss. Wahlpflichtveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen, die Studierende aus dem Lehrangebot in der vorgeschriebenen Weise in den einzelnen Studiensemestern auswählen können. Die Hochschule kann die in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen und der Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abändern. Das tatsächliche Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen wird durch die Hochschule spätestens vor Beginn eines Semesters durch hochschulöffentlichen Aushang oder auf der Homepage bekannt gegeben.

(3) Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des Moduls voraus. Die Maßstäbe für die Zuordnung von ECTS-Credits entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). Ein ECTS-Credit entspricht einem Workload von 25 Stunden.

§ 6 Durchführung der Prüfungen, Prüfungsaufbau

(1) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (studienbegleitenden benoteten Prüfungsleistung(en) und unbenoteten Prüfungsleistung(en)).

(2) Am Ende des dritten Semesters (Grundstudium) erfolgt eine Zwischenprüfung (Bachelor-Zwischenprüfung). Diese besteht aus den Modulprüfungen der ersten drei Semester. Es wird ein Zwischenzeugnis ausgestellt.

(3) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen der Semester 1-7 (inklusive der Bachelor-Thesis).

(4) Die Prüfungsleistungen der Bachelor-Zwischenprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

(5) Die Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung werden in der Regel - mit Ausnahme der Bachelor-Thesis - studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums bis einschließlich des 7. Semester durchgeführt.

(6) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Module als auch über die Prüfungstermine, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis in hochschulüblicher Weise informiert. Den Studierenden wird für jede Prüfung auch der Wiederholungstermin bekannt gegeben.

§ 7 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

(1) Das Verfahren der Zulassung zum Bachelorstudium wird in der Zulassungssatzung geregelt.

(2) Bis zum Ende des fünften Fachsemesters muss der/die Studierende alle Teile der Bachelor-Zwischenprüfung erbracht haben. Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die ECTS-Credits der Zwischenprüfung nicht spätestens bis zum Ende des fünften Fachsemesters erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom/von der Studierenden nicht zu vertreten. Das Nichtvertretenmüssen im Falle einer Fristüberschreitung ist vom Studierenden mit Antrag beim Prüfungsamt spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Fristüberschreitung nachzuweisen. Ob der/die Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet in Widerspruchsfällen der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

(3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn Modulprüfungen in der ersten oder gegebenenfalls zweiten Wiederholung nach § 10 Abs. 4 nicht bestanden wurden.

(4) Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Frist abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsleistungen nachgewiesen sind.

(5) Wer die erforderliche Anzahl von 210 ECTS-Credits nicht spätestens bis zum Ende des zehnten Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom/von der Studierenden nicht zu vertreten. Das Nichtvertretenmüssen im Falle der Fristüberschreitung ist vom Studierenden mit Antrag beim Prüfungsamt spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Fristüberschreitung nachzuweisen. Ob der/die Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

(6) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn alle übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

(7) Macht jemand glaubhaft, dass es ihm/ihr wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom/von der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Nachweis ist von/von der Studierenden durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erbringen.

§ 7a Mutterschutz, Erziehungs- und Betreuungszeiten

(1) Studierende, die

1. Mutter werden, können für die sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung Mutterschutz gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen;
2. mit einem eigenen oder einem Kind im Sinne des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (§ 15 BEEG) in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, können bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dieses Kindes Elternzeit gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf die Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume überschneiden;

3. ein Kind gemäß Nr. 2 bis zum Alter von zehn Jahren pflegen und erziehen oder Familienangehörige im Sinne des § 7 Abs. 3 PflegeZG betreuen, die schwerbehindert oder pflegebedürftig sind, können Betreuungszeiten gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen.

(2) Die Inanspruchnahme von Mutterschutz, Elternzeiten oder Betreuungszeiten muss gegenüber der Hochschule durch schriftlichen Antrag geltend gemacht werden. Der Antrag ist vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem der Mutterschutz, die Erziehungs- oder Betreuungszeit beginnen soll, an das Prüfungsamt zu stellen. Er kann auch während des laufenden Semesters gestellt werden. Für jedes neue Semester ist eine Verlängerung für das jeweilige Semester zu beantragen. Für den Mutterschutz ist auf Verlangen der Hochschule das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen. Für die Elternzeit und für Betreuungszeiten sind dem Prüfungsamt und dem zuständigen Prüfungsausschuss Nachweise vorzulegen, welche geeignet sind, die unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen zu belegen.

(3) Der Mutterschutz unterbricht sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Fristen. Die Studierende ist für die Dauer des Mutterschutzes vom Studium gemäß § 61 Abs. 3 LHG beurlaubt. Die Möglichkeit zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen bleibt erhalten. Das Thema einer ausgegebenen Bachelor-Thesis gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Mutterschutzes und einer sich ggf. daran anschließenden Eltern- und Betreuungszeit erhält die Studierende ein neues Thema.

(4) Elternzeit unterbricht die Fristen für die Regelstudienzeiten nach § 7 für die Dauer der gewährten Elternzeit. Der Studierende ist für die Dauer der Elternzeit vom Studium gemäß § 61 Abs. 3 LHG beurlaubt. Die Möglichkeit zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen bleibt erhalten. Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studierenden zulassen, dass weniger als die Hälfte der praktischen Tätigkeit nach § 4 auch in nachfolgenden Fachsemestern abgeleistet wird. Die Bearbeitungsfrist einer ausgegebenen Bachelor-Thesis kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden.

(5) Für Betreuungszeiten kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Verlängerung der nach § 7 maximal zulässigen Studienzeit um bis zu drei Semester gewähren. Dies setzt voraus, dass die bisherigen Studienleistungen einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen. Der Studierende ist für die Dauer der Betreuungszeit vom Studium gemäß § 61 LHG beurlaubt. Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Thesis kann nicht durch Betreuungszeiten unterbrochen werden.

§ 7b Berücksichtigung besonderer Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. Macht der oder die Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder in der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der jeweilige Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen der Studien- und Prüfungsleistung in einer bedarfsgerechten Form.

(2) Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen.

(3) Auf Antrag wird bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes, des Pflegezeitgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in ihrer jeweils geltenden Fassung gewährt. Über den Antrag entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind Studien- oder Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, können nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 eine Verlängerung der nach § 7 maximal zulässigen Studienzeit erhalten.

(4) Anträge nach dem Absatz 3 sind zu den Prüfungsanmeldefristen bzw. unverzüglich nach Eintritt der besonderen Situation zu stellen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

(1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für einen Bachelor-Studiengang an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd eingeschrieben ist,
2. die in Teil II vorgegebenen Bedingungen zu dem entsprechenden Prüfungsabschnitt nachweist,
3. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder einem im wesentlich gleichwertigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Bachelor-Zwischenprüfung oder eine Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde,
4. für das Ablegen der Bachelor-Prüfung eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung des vorgeschriebenen praktischen Studiensemesters vorlegt. Der Nachweis ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelor-Thesis zu erbringen.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung muss abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Bachelor-Zwischenprüfung oder eine Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfungsanspruch nach § 7 Abs. 2 erloschen ist.
5. der/die Studierende beurlaubt ist.

(3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung sind die Studierenden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 9 Anmeldung zu Prüfungen

(1) Bei Pflichtveranstaltungen gilt die Teilnahme an der Veranstaltung als Anmeldung zur entsprechenden Prüfungsleistung. Im Fall von Wahlpflichtveranstaltungen erfolgt die Anmeldung zur Veranstaltung spätestens mit Ablauf der ersten drei Lehrveranstaltungstermine bei dem/der Dozent/in.

(2) Der/die Studierende kann seine/ihre Anmeldung zu Prüfungsleistungen und Modulprüfungen spätestens am letzten Werktag vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich unter Angabe von triftigen Gründen und mit geeigneten Nachweisen versehen beim Prüfungsamt zurücknehmen. Der Rücktritt von Prüfungsleistungen ohne Angabe von Gründen ist bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.

§ 10 Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in gleichen Studiengängen an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) Die nicht bestandene Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Im praktischen Studiensemester können nicht bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist vom/von der Studierenden nicht zu vertreten. Das Nichtvertretenmüssen im Falle einer Fristüberschreitung ist vom Studierenden mit Antrag beim Prüfungsamt spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Fristüberschreitung nachzuweisen. Ob der/die Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das

Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Beeinträchtigung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Das Vorliegen eines Härtefalls ist mit Antrag beim Prüfungsamt innerhalb von zwei Wochen nachzuweisen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11 Durchführung von Prüfungen

(1) Die Studierenden haben die einer Modulprüfung zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen in der Regel innerhalb des Semesters zu erbringen, in dem die entsprechenden Lehrveranstaltungen - siehe Teil II - vorgesehen sind.

(2) Auf Antrag eines/einer Prüfers/Prüferin können mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses Klausuren und mündliche Prüfungen in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb des Prüfungszeitraums abgelegt werden.

(3) Ort und Zeitraum der Prüfung werden von Dozenten bestimmt und in der vom Prüfungsamt festgelegten Form bekannt gegeben. Anmelde- und Rücktrittszeitraum bestimmen sich nach Maßgabe des § 9.

(4) In der Regel liegt der Prüfungszeitraum in jedem Semester am Beginn der vorlesungsfreien Zeit. Vom/von der Prüfer/in selbst organisierte Prüfungen sind während oder am Ende der Vorlesungszeit abzuhalten.

§ 12 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden erbracht als:

- Studienarbeit,
- Projektarbeit,
- Klausur und sonstige schriftliche Arbeit (§ 15),
- mündliche Prüfungsleistung (§ 14),
- Referat.

(2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht.

§ 13 Projektarbeiten

(1) In einer Projektarbeit ist unter theoretischer Bezugnahme die Lösung einer bestimmten Anzahl von Problemstellungen zu planen und umzusetzen. Das Ergebnis wird im Rahmen von Zwischen- und Endpräsentationen präsentiert und dokumentiert.

(2) Projektarbeiten werden über die Dauer eines Semesters erarbeitet. Die Projektarbeit eines Semesters kann in einzelne Leistungsschritte gegliedert werden. Die Bearbeitungsdauer der Einzelleistungen wird zu Beginn des Semesters vom/von der Prüfer/in bekanntgegeben. Die gleichgewichteten Noten der Einzelleistungen bilden im arithmetischen Mittel die Note der Projektarbeit.

§ 14 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer Beisitzers/Beisitzerin (§ 26) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Eine mündliche Prüfungsleistung dauert für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt gegeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 15 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.

(2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird vom/von der Dozenten/in rechtzeitig bekanntgemacht. Sie dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem multiple-choice Verfahren sind zulässig.

§ 16 Bachelor- Zwischenprüfung

(1) Durch die Bachelor- Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen eines Moduls sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.

(2) Im Besonderen Teil werden die Zahl und Art der Modulprüfungen bestimmt, die zum Bestehen der Bachelor- Zwischenprüfung zu erbringen sind.

(3) Das Bachelor-Zwischenzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Das Bachelor-Zwischenzeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 17 Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs.

(2) In Teil II dieser Studien- und Prüfungsordnung werden Zahl und Art der Prüfungsleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung zu erbringen sind.

§ 18 Bachelor-Thesis, Ausgabe und Bearbeitungszeit

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Modulprüfung. Sie besteht aus Bachelor-Projekt, Präsentation und Kolloquium. Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom/von der Betreuer/in so zu begrenzen, dass der in Teil II geregelte Workload eingehalten werden kann. Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der aus der Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt.

(2) Das Thema des Bachelor-Projekts ist frühestens nach Abschluss des sechsten Semesters und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Modulprüfungen auszugeben. Das Bachelor-Projekt hat einen Arbeitsumfang von 12 ECTS-Credits.

(3) Das Bachelor-Projekt wird im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss von einem/einer Professor/in ausgegeben und von diesem/dieser betreut. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Bachelor-Projekts veranlasst.

(4) Soll das Bachelor-Projekt in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Die Bearbeitungszeit für das Bachelor-Projekt beträgt höchstens vier Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/Betreuerin.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis

(1) Das Bachelor-Projekt ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Bachelor-Thesis ist in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Einer der Prüfer/innen soll der/die Betreuer/in der Bachelor-Thesis sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als >ausreichend< (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Das Nichtvertretenmüssen ist von der zu prüfenden Person unverzüglich beim zuständigen Prüfungsausschuss anzuzeigen.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die o. g. Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Notenskala beginnt bei 1,0. Noten schlechter als 4,0 werden mit 4,7 oder 5,0 bewertet. Die Notenskala endet bei 5,0.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten.

Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt > 4,0 = nicht ausreichend

(3) Die Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Besteht eine Modulprüfung ausnahmsweise aus mehreren Teilleistungen, errechnet die oder der Modulverantwortliche die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, soweit sie mit mindestens 4,0 bewertet wurden. Die Gewichtung wird vom Prüfungsausschuss in der Modulbeschreibung festgelegt.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten. Als Gewichtung eines Moduls dient die Summe der ECTS-Credits, unbenotete Module gehen nicht in die Bewertung ein.

(5) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit >nicht ausreichend< (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines/einer von der Hochschule benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. In diesen Fällen bleibt der entsprechende Prüfungsanspruch erhalten. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Bei Schwangerschaft, Mutterschutz und der Wahrnehmung von Familienpflichten soll der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden eine Freistellung von der Teilnahme an der Prüfung ermöglichen.

(5) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der/die Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem/einer Arbeitnehmer/in einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierende unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelor-Thesis kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die ausgegebene Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der/die Studierende ein neues Thema.

(6) Über die Folgen eines Täuschungs- oder Plagiatsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes folgende Entscheidungen treffen:

1. Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen
2. Erklärung der Prüfung oder einzelner Teile hiervon als >nicht bestanden<
3. in wiederholten oder besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betroffene Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb von 2 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 6 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihr zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 oder "bestanden" bewertet wurde.

(2) ECTS-Credits werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. Einzelne nicht bestandene Prüfungsleistungen können nach Maßgabe von § 10 wiederholt werden.

(3) Die Bachelor-Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Grundstudiums (Semester 1-3) bestanden sind.

(4) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn das integrierte praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden sind und die Bachelor-Thesis mindestens mit >ausreichend< (4,0) bewertet wurde.

(5) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis schlechter als >ausreichend< (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person durch das Prüfungsamt bekannt

gegeben. Sie erhält auch Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(6) Wurde die Bachelor-Zwischenprüfung oder die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Zwischenprüfung oder die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor-Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurden oder der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde, die vom Studierenden zu vertreten ist.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in einem Studiengang einer anderen deutschen Hochschule erbracht wurden, in dem überwiegend dieselben Fachprüfungen abzulegen sind. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Bachelor-Zwischenprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Bachelor-Zwischenprüfung Lehrveranstaltungen nicht enthält, die an der HfG Gegenstand der Bachelor-Zwischenprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Abweichungen von ECTS-Credits können bei äquivalenten Lernzielen akzeptiert werden. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind anzuerkennen, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem/der Antragsteller/Antragstellerin nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können. Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 20 umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Bildung der Durchschnittsnote ein. Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der dort aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen die in staatlich anerkannten Fernstudien an Hochschulen und an Dualen Hochschulen erbracht wurden, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Credits angerechnet werden, sofern sie sich nach Inhalt und Niveau im Sinne von Abs. 2 nicht wesentlich von den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, unterscheiden. Anrechenbar sind nach Maßgabe des § 32 Abs. 4 S. 3 LHG i.d.R. nur Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung (§ 31 LHG) oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle nachgewiesen wurden. Satz 3 gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gem. der Richtlinie 2005/36/EG.

(5) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 4) werden angerechnet.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk >bestanden< aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind dem zuständigen Prüfungsausschuss vom/von der Studierenden vorzulegen.

(8) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) Dem allgemeinen Prüfungsausschuss gehören kraft Amtes alle hauptamtlichen Professoren/Professorinnen der HfG an. Der allgemeine Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte pro Studiengang drei Mitglieder und einen/eine Vorsitzende/n für die Dauer von zwei Jahren, die die Organisation der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben übernehmen (Prüfungsausschuss).

(2) Andere Professoren/Professorinnen und können bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses beratend hinzugezogen werden. Der/die Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Hochschule offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf den/die Vorsitzende/n übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 26 Prüfer/in und Beisitzer/in

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren/Professorinnen befugt. Lehrbeauftragte können zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, soweit Professoren/Professorinnen nicht als Prüfer/innen zur Verfügung stehen. Zu Prüfern/Prüferinnen können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelor-Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen den/die Prüfer/in oder eine Gruppe von Prüfern/Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer/innen sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zum/zur Beisitzer/in wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Für die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen gilt § 25 Abs. 5 entsprechend.

§ 27 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für Entscheidungen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten sind, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung keine andere Bestimmung getroffen wurde, die Prüfungsausschüsse der Studiengänge. Dazu gehören insbesondere:

- Koordination der Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen
- Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten

- Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 21)
- Entscheidungen über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22 und § 23)
- Entscheidung über eine zweite Wiederholung (§ 7 Abs. 6) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG
- Entscheidungen über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 25)
- Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen
- Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungsleistungen (§ 21)
- Entscheidungen über das praktische Studiensemester, in Zweifelsfällen die Genehmigung der Praxisstellen
- Entscheidung über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen
- Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- Entscheidung über die Anrechnung von anderen Studienzeiten
- Entscheidungen über Ausgabe und Fristverlängerung bei der Bachelor-Thesis
- Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- Entscheidung über die Ausstellung des Bachelor-Zeugnisses und der Bachelor-Urkunde.

(2) Dem Prüfungsamt obliegen:

- die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen
- die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen
- die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden
- die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit und
- die Unterstützung der Prüfungsausschüsse.

(3) Die Studienkommission der Hochschule ist zuständig für die Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule.

§ 28 Bildung der Gesamtnoten, Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Für die Bachelor-Zwischenprüfung und die Bachelor-Prüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet.

(2) Die Gesamtnote im Bachelor-Zwischenzeugnis errechnet sich gemäß § 20 Abs. 2 und 3 aus den Modulprüfungsnoten.

(3) Die Gesamtnote im Bachelor-Zeugnis errechnet sich gemäß § 20 Abs. 2 und 3 aus den Modulprüfungsnoten und der Bachelor-Thesis.

(4) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der/die Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind unter Angabe des gewählten Schwerpunkts die Module und deren Noten, das Thema und die Note der Bachelor-Thesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Die Noten werden mit dem nach § 20 Abs. 2 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz versehen. Es wird ferner der Studiengang in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom/von der Rektor/in und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Siegel der Hochschule.

(5) Studierende können auf Antrag höchstens fünf weitere, im Besonderen Teil nicht vorgeschriebene Prüfungsleistungen aus dem Lehrangebot der HfG oder von ausländischen Partnerhochschulen als Zusatzveranstaltung in das Zeugnis aufnehmen lassen. Die Noten dieser Prüfungsleistungen werden nicht in die Festsetzung der Gesamtnote mit einbezogen. Zusatzleistungen von ausländischen Partnerhochschulen werden im Zeugnis in der Regel in deutscher oder englischer Übersetzung aufgeführt.

(6) Zusätzlich zum Bachelor-Zeugnis wird eine Zeugnisergänzung „Transcript of Records“ sowie ein in englischer Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Das Diploma Supplement informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Das „Diploma Supplement“ und das „Transcript“ werden vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(7) Gemäß den Empfehlungen des ECTS-Leitfadens enthält das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle in Form einer Abschlussnotenverteilung über mindestens zwei akademische Jahre/vier Semester. Referenzgruppe ist der jeweilige Studiengang. Die Einstufungstabelle ermöglicht einen direkteren Vergleich verschiedener Benotungssysteme bzw. erleichtert die Umrechnung der Abschlussnoten zum Vergleich des akademischen Leistungsniveaus der Studierenden bzw. der Absolventinnen und Absolventen dieser Hochschule mit dem an anderen Hochschulen.

(8) Das Bachelor-Zeugnis wird nur ausgehändigt, wenn eine Entlastungsbescheinigung der Verwaltung vorliegt.

§ 29 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird dem/der Studierenden von der Hochschule der akademische Grad <Bachelor of Arts> verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom/von der Rektor/in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

II. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Bachelor-Zwischenprüfung und der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 15 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für >nicht ausreichend< (5,0) und die Bachelor-Zwischenprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Fachprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Fachprüfung für >nicht ausreichend< (5,0) und die Bachelor-Zwischenprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem/der Studierenden Gelegenheit zur Äußerung vor dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

Teil II

Besondere Regelungen

§ 32 Studienverlauf der Bachelorstudiengänge

(1) Der Studienverlauf der Bachelorstudiengänge an der HfG wird durch die jeweiligen nachfolgenden Schaubilder definiert.

(2) Die Qualifikationsziele, ECTS-Credits und Leistungsnachweise der Modulbeschreibungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung werden in Bezug genommen und sind ebenfalls Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung.

Studienverlauf
BA Interaktionsgestaltung

§ 33 Studienverlauf Interaktionsgestaltung

	0	ECTS-Credits	10	20	30	Summe
Semester 1	1110 Grundlagen Gestaltung I		1120 Grundlagen Interaktion I	1130 Grundlagen Darstellen	1140 Grundlagen Entwurf	1150 Theorie der Gestaltung I
	Programmiertes Entwerfen I	4 SWS 125 h	Einf. Gestaltungsschwerpunkte	Darstellen	Typografische Grundlagen	Grundlagen der Psychologie
	Programmiersprachen I	4 SWS 50 h	4 SWS 125 h	4 SWS 125 h	Technische System Einführung	Wissen. Grundlagen
						Design-/Mediengeschichte
	7 ECTS	8 SWS 175 h	5 ECTS	4 SWS 125 h	5 ECTS	4 SWS 125 h
Semester 2	2210 Grundlagen Gestaltung II		1220 Grundlagen Interaktion II	1230 Interaktive Kommunikationssysteme	1240 Interface Design	
	Programmiertes Entwerfen II	4 SWS 125 h	3-dim. Grundlagen im medialen Raum	Interaktive Kommunikationssysteme	Interface Design I	
	Programmiersprachen II	3 SWS 75 h	4 SWS 100 h	Simulation I	Usability	
			Seminar-/Laborwoche			
	8 ECTS	7 SWS 200 h	6 ECTS	4 SWS 150 h	8 ECTS	6 SWS 200 h
Semester 3	1310 Application Design		1320 Invention Design	1330 Präsentation und Planung	1340 Theorie der Gestaltung II	
	Application Design I	4 SWS 150 h	Invention Design I	Fremds./Konvers.	Designtheorie I	
	Programmiersprachen III	4 SWS 75 h	4 SWS 150 h	Simulation II	Kommunikationstheorie	
			1 SWS 50 h		Design-/Mediengeschichte II	
	9 ECTS	8 SWS 225 h	8 ECTS	5 SWS 200 h	5 ECTS	6 SWS 125 h
Semester 4	1410 Projekt Interaktionsgestaltung I		1420 Projekt Interaktionsgestaltung II	1430 Technologien	1440 Theorie der Gestaltung III	
	WP ¹ Schwerpunkt	4 SWS 200 h	WP ¹ Schwerpunkt	Mechatronik	Sprache/Text/Bild	
			4 SWS 200 h	Audio	Designmanagement I	
				Interface Technologie	Techniksoziologie	
	8 ECTS	4 SWS 200 h	8 ECTS	4 SWS 200 h	6 ECTS	7 SWS 150 h
Semester 5	1510 Praktisches Studiensemester					
	Praxisphase					0 SWS 550 h
	Praxisbericht					0 SWS 100 h
	Kolloquium					1 SWS 100 h
	30 ECTS					1 SWS 750 h
Semester 6	1610 Projekt Interaktionsgestaltung III		1620 Projekt Interaktionsgestaltung IV	1630 Theorie der Gestaltung IV	1640 WP Angrenzende Wissenschaften	
	WP ² Schwerpunkt	4 SWS 200 h	WP ² Schwerpunkt	Gestaltungsmethoden/-prozesse	Recht	
			4 SWS 200 h	Usability Lab	WP ³	
				Semiotik	Seminar-/Laborwoche	
	8 ECTS	4 SWS 200 h	8 ECTS	4 SWS 200 h	8 ECTS	8 SWS 200 h
Semester 7	1710 Bachelorthesis		1720 Bachelorimplementierung	1730 Bachelortheorie		
	Bachelorprojekt (Bachelorarbeit)	12 ECTS	0 SWS 300 h	Technologien	Projektplanung II	
	Präsentation		0 SWS 50 h	Implementierung		
	Kolloquium		0 SWS 50 h			
	16 ECTS		0 SWS 400 h	6 ECTS	6 SWS 150 h	8 ECTS
0	ECTS-Credits	10	20	30		

SWS = Semesterwochenstunden
Zeit = Gesamtzeitaufwand für Studierende (Workload)
ECTS = European Credit Transfer System (ECTS-Credits)
1110 = Modulnummer bestehend aus Studiengang, Semester, Modul

WP¹ = Wahl eines Schwerpunktfachs aus dem aktuellen Fächerangebot, derzeit:
Interaktive Kommunikationssysteme 2, Interface Design 2, Application Design 2,
Invention Design 2

WP² = Wahl eines Schwerpunktfachs aus dem aktuellen Fächerangebot, derzeit:
Interaktive Kommunikationssysteme 3, Interface Design 3, Application Design 3,
Invention Design 3

WP³ = Wahl aus Lehrveranstaltungsangebot

Das tatsächliche Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen wird durch die Hochschule spätestens vor Beginn eines Semesters durch einen hochschulöffentlichen Aushang oder auf der Homepage bekannt gegeben.

210 ECTS 132 SWS 5250 h

Studienverlauf
BA Kommunikationsgestaltung

§ 34 Studienverlauf Kommunikationsgestaltung

0		10		20		30		Summe
Semester 1	2110 Grundlagen Gestaltung I	4 SWS 150h	2120 Grundlagen Entwurf I	4 SWS 150h	2130 Grundlagen Raum I	4 SWS 100h	2140 Theorie der Gestaltung I	
	Programmiertes Entwerfen I	4 SWS 150h	Typografische Grundlagen	4 SWS 150h	Darstellen/Konstr.	4 SWS 100h	Wissen. Grundlagen	2 SWS 50h
	Programmiersprachen I	2 SWS 50h	Technische System Einführung	2 SWS 50h	Darstellen I	4 SWS 100h	Design/Mediengeschichte I	2 SWS 50h
					Bild I	2 SWS 50h	Einf. Gest. schwerpunkte	2 SWS 50h
							Designtheorie I	2 SWS 50h
	8 ECTS	6 SWS 200h	8 ECTS	6 SWS 200h	6 ECTS	6 SWS 150h	8 ECTS	8 SWS 200h
								30 ECTS 26 SWS 750h
Semester 2	2210 Grundlagen Gestaltung II	4 SWS 125h	2220 Grundlagen Entwurf II	4 SWS 100h	2230 Grundlagen Raum II	2 SWS 100h	2240 Theorie der Gestaltung II	
	Programmiertes Entwerfen II	4 SWS 125h	Typografie/Bild/Layout	4 SWS 100h	3-dim. Gestaltung	2 SWS 100h	Soziologie der Gestaltung	2 SWS 50h
	Programmiersprachen II	2 SWS 50h	Bild II	2 SWS 25h	Darstellen/Konstr.	2 SWS 50h	Semiotik I	2 SWS 50h
	Simulation I*	2 SWS 50h	Medientechnologie I	2 SWS 50h	Darstellen II	2 SWS 50h	Seminar-/Laborwoche	0 SWS 50h
			Sprache/Text Bild I	2 SWS 50h				
	9 ECTS	8 SWS 225h	9 ECTS	10 SWS 225h	6 ECTS	4 SWS 150h	6 ECTS	4 SWS 150h
								30 ECTS 26 SWS 750h
Semester 3	2310 Grundlagen Gestaltung III	4 SWS 125h	2320 Grundlagen Entwurf III	4 SWS 150h	2330 Grundlagen Raum III	2 SWS 75h	2340 Theorie der Gestaltung II	
	Audiovisuelle Gestaltung	4 SWS 125h	Informationsgestaltung	4 SWS 150h	Ausstellungs-gestaltung	2 SWS 75h	Kommunikationstheorie	2 SWS 50h
	Simulation II	2 SWS 50h	Interaktive Gestaltung	2 SWS 50h	Medien-technologie/Planung	2 SWS 50h	Wahrnehmungstheorie	2 SWS 50h
	Film	2 SWS 50h					Ausstellungstheorie I	2 SWS 50h
							Seminar-/Laborwoche	0 SWS 50h
	9 ECTS	8 SWS 225h	8 ECTS	6 SWS 200h	5 ECTS	4 SWS 125h	8 ECTS	6 SWS 200h
								30 ECTS 24 SWS 750h
Semester 4	2410 Projekt Kommunikationsgestaltung I	4 SWS 200h	2420 Projekt Kommunikationsgestaltung II	4 SWS 200h	2430 Präsentation/Planung	2 SWS 50h	2440 Theorie der Gestaltung IV	
	WP Schwerpunkte	4 SWS 200h	WP Schwerpunkte	4 SWS 200h	Projektplanung I	2 SWS 50h	Design-/Mediengeschichte II	2 SWS 50h
					Präsentationstechniken	2 SWS 50h	WP Theorie	2 SWS 50h
					Fremdsprachen/Konv.	2 SWS 50h	WP Theorie	2 SWS 50h
							Seminar-/Laborwoche	0 SWS 50h
	8 ECTS	4 SWS 200h	8 ECTS	4 SWS 200h	6 ECTS	6 SWS 150h	8 ECTS	6 SWS 200h
								30 ECTS 20 SWS 750h
Semester 5	2510 Praktisches Studiensemester							
	Praxisphase							0 SWS 550h
	Praxisbericht							0 SWS 100h
	Kolloquium							1 SWS 100h
	30 ECTS							1 SWS 750h
								30 ECTS 1 SWS 750h
Semester 6	2610 Projekt Kommunikationsgestaltung III	4 SWS 200h	2620 Projekt Kommunikationsgestaltung IV	6 SWS 250h	1630 Theorie der Gestaltung IV	2 SWS 50h		
	WP Schwerpunkte	4 SWS 200h	Angewandte Gestaltung	6 SWS 250h	Sprache/Text/Bild II	2 SWS 50h		
			Gestaltungsmethoden/-prozesse	2 SWS 50h	Gesellschaftsanalyse	2 SWS 50h		
					WP Theorie	2 SWS 50h		
					Recht	2 SWS 50h		
	8 ECTS	4 SWS 200h	12 ECTS	8 SWS 300h	10 ECTS	8 SWS 250h		
								30 ECTS 20 SWS 750h
Semester 7	2710 Bachelorthesis	0 SWS 300h	2720 Bachelorimplementierung	3 SWS 75h	2730 Bachelortheorie	8 SWS 200h		
	Bachelorprojekt (Bachelorarbeit)	12 ECTS	Technologien	3 SWS 75h	Projektplanung II	8 SWS 200h		
	Präsentation	0 SWS 50h	Implementierung	3 SWS 75h				
	Kolloquium	0 SWS 50h						
	16 ECTS	0 SWS 400h	6 ECTS	6 SWS 150h	8 ECTS	8 SWS 200h		
								30 ECTS 14 SWS 750h
0		10		20		30		

SWS = Semesterwochenstunden
 Zeit = Gesamtzeitaufwand für Studierende (Workload)
 ECTS = European Credit Transfer System (ECTS-Credits)
 2110 = Studiengang, Semester, Modul

WP¹ = Wahl eines Schwerpunktfachs aus dem aktuellen Fächerangebot, derzeit:
 Informationsgestaltung, Digitale Kommunikation, Kommunikation im Raum,
 Transmediale Kommunikation
 WP² = Wahl eines Theoriwahlpflichtfachs aus dem aktuellen Fächerangebot, derzeit:
 Ausstellungstheorie 2, Designtheorie 2, Digital Culture, Ergonomie 1, Nachhaltigkeit,
 Ökonomie, Produktplanung 2, Semiotik 2, Werte – Images und Gestaltungsziele

210 ECTS 132 SWS 5250h

Studienverlauf
BA Produktgestaltung
§ 35 Produktgestaltung

	0	ECTS-Credits	10	20	30	Summe												
Semester 1	3110 Produktgestaltung I		3120 Grundlagen der Gestaltung I		3130 Grundlagen der Darstellung	3140 Konstruktion i.d. Gestaltung I												
	Produktgestaltung I	4 SWS	125 h	2-dimensionales Gestalten I	4 SWS	125 h	Darstellen I	4 SWS	125 h	Grundlagen der Konstruktion	3 SWS	75 h						
	Design-/Mediengeschichte I	2 SWS	50 h	Typografische Grundlagen	4 SWS	100 h	Technische System Einführung	2 SWS	50 h	Rhino	1 SWS	25 h						
							Bild1; Fotografie	2 SWS	50 h	TZ	1 SWS	25 h						
	7 ECTS	6 SWS	175 h	9 ECTS	8 SWS	225 h	9 ECTS	8 SWS	225 h	5 ECTS	5 SWS	125 h	30 ECTS	27 SWS	750 h			
Semester 2	3210 Produktgestaltung II		3220 Grundlagen der Gest. II A		3230 Grundlagen der Gest. II B	3240 Theorie der Gestaltung I												
	Produktgestaltung II	4 SWS	150 h	2-dim. Gestalten II	4 SWS	150 h	3-dim. Gestalten I	4 SWS	150 h	Wissenschaftliche Grundlagen	2 SWS	50 h						
	Darstellen II	2 SWS	50 h				Soziologie der Gestaltung	2 SWS	50 h	Präsentationstechnik	2 SWS	50 h						
	CAD II	2 SWS	50 h				Seminar-/Laborwoche	2 SWS	50 h									
	10 ECTS	8 SWS	250 h	6 ECTS	4 SWS	150 h	6 ECTS	4 SWS	150 h	8 ECTS	8 SWS	200 h	30 ECTS	24 SWS	750 h			
Semester 3	3310 Produktgestaltung III		3320 Ergonomie		3330 Grundlagen der Gest. III	3340 Theorie der Gestaltung II	3350 Konstruktion i.d. Gest. II											
	Produktgestaltung III	4 SWS	150 h	Projekt Ergonomie I	5 SWS	150 h	3-dim. Gestalten II	4 SWS	150 h	Fremdsprachen/ Konversation	2 SWS	50 h	Technische Mechanik	2 SWS	50 h			
				Ergonomie I	2 SWS	50 h				Seminar-/Laborwoche	2 SWS	50 h	Technologie/ Werkstoffe I	2 SWS	50 h			
										Wahrnehmungstheorie	2 SWS	50 h						
	6 ECTS	4 SWS	150 h	8 ECTS	7 SWS	200 h	6 ECTS	4 SWS	150 h	6 ECTS	6 SWS	150 h	4 ECTS	4 SWS	100 h	30 ECTS	25 SWS	750 h
Semester 4	3410 Produktgestaltung IV		3420 Prozessgestaltung I		3430 Theorie der Gestaltung III	3440 Systemgestaltung und Produktplanung												
	Produktgestaltung IV	5 SWS	175 h	Prozessgestaltung I	5 SWS	175 h	Produktsprache	2 SWS	50 h	Ergonomie II	2 SWS	50 h						
							Designtheorie	2 SWS	50 h	Produktplanung I	2 SWS	50 h						
							WP Theorie	2 SWS	50 h	Theorie des Interface	2 SWS	50 h						
						WP Gestaltung	2 SWS	50 h	Seminar-/Laborwoche	2 SWS	50 h							
	7 ECTS	5 SWS	175 h	7 ECTS	5 SWS	175 h	8 ECTS	8 SWS	200 h	8 ECTS	8 SWS	200 h	30 ECTS	26 SWS	750 h			
Semester 5	3510 Praktisches Studiensemester																	
	Praxisphase					0 SWS	550 h											
	Praxisbericht					0 SWS	100 h											
	Kolloquium					1 SWS	100 h											
	30 ECTS					1 SWS	750 h	30 ECTS	1 SWS	750 h								
Semester 6	3610 Produktgestaltung V		3620 Prozessgestaltung II		3630 Theorie der Gestaltung IV	3640 Konstruktion der Gestaltung III												
	Produktgestaltung V	4 SWS	175 h	Prozessgestaltung II	4 SWS	175 h	Gesellschaftsanalyse	2 SWS	50 h	Technologie/Werkstoffe II	3 SWS	75 h						
							Recht	2 SWS	50 h	Nachhaltigkeit	2 SWS	75 h						
							Produktplanung II	2 SWS	50 h	WP Gestaltung	2 SWS	50 h						
						Ästhetik	2 SWS	50 h										
	7 ECTS	4 SWS	175 h	7 ECTS	4 SWS	175 h	8 ECTS	8 SWS	200 h	8 ECTS	7 SWS	200 h	30 ECTS	23 SWS	750 h			
Semester 7	3710 Bachelorthesis		3720 Bachelorimplementierung		3730 Bachelortheorie													
	Bachelorprojekt (Bachelorarbeit)	12 ECTS		Technologien	3 SWS	75 h	Gestaltungsmethodik	4 SWS	100 h									
	Präsentation	0 SWS	50 h	Implementierung	3 SWS	75 h	Designbusiness	2 SWS	50 h									
	Kolloquium	0 SWS	50 h				WP Theorie	2 SWS	50 h									
	16 ECTS	0 SWS	400 h	6 ECTS	6 SWS	150 h	8 ECTS	8 SWS	200 h	30 ECTS	14 SWS	750 h						

SWS = Semesterwochenstunden
Zeit = Gesamtzeitaufwand für Studierende (Workload)
ECTS = European Credit Transfer System (ECTS-Credits)
3110 = Studiengang, Semester, Modul

210 ECTS 140 SWS 5250 h

WP Gest. — alle 2 SWS
Darstellen III
Darstellen IV
Produktfotografie
Keramik
CAD III (Cinema)
CAD IV (Rhino)
Brand Design & Rhino (nur ER)
Labor-/Seminarwoche

WP Theorie — alle 2 SWS
Design- und Mediengeschichte II
Kommunikationsstrategie
Ökonomie
Wert; Images + Gestaltungsziele

Studienverlauf
**BA Internet der Dinge –
Gestaltung vernetzter Systeme**

§ 36 Internet der Dinge - Gestaltung vernetzter Systeme

	0	ECTS-Credits	10	20	30	Summe									
Semester 1	5110 Grundlagen Entwurf		5120 Grundlagen Technologien		5130 Programmieren I		5140 Theorien angrenz. Wissenschaften I								
	Design Grundlagen	4 SWS	125 h	Technisches Grundlagenprojekt	4 SWS	100 h	Programmiersprachen I	4 SWS	125 h	Mediengeschichte	2 SWS	50 h			
	Entwurf Grundlagen	4 SWS	100 h	Technische Systemeinführung	2 SWS	50 h	Datenbanken	2 SWS	50 h	Wissensch. Grundlagen	2 SWS	50 h			
	Einführung Schwerpunkte	2 SWS	50 h							Grundlagen der Psychologie	2 SWS	50 h			
	11 ECTS	10 SWS	275 h	6 ECTS	6 SWS	150 h	7 ECTS	6 SWS	175 h	6 ECTS	6 SWS	150 h	30 ECTS	28 SWS	750 h
Semester 2	5210 Technologien im Raum		5220 Mobile Technologien		5230 Programmieren II										
	Darstellen/Simulation	4 SWS	125 h	Mobile Medien	4 SWS	125 h	Programmiersprachen II	4 SWS	125 h						
	Grundlagen im medialen Raum	4 SWS	100 h	Web-/Kommunikationstechnologien	2 SWS	50 h	Visual Prototyping	2 SWS	50 h						
	Entwurf Grundlagen II	4 SWS	75 h	Konzeptvisualisierung	2 SWS	50 h	Seminar-/Laborwoche	0 SWS	50 h						
	12 ECTS	12 SWS	300 h	9 ECTS	8 SWS	225 h	9 ECTS	6 SWS	225 h	30 ECTS	26 SWS	750 h			
Semester 3	5310 Nutzerzentrierte Entwicklung I (UX)		5320 Physical Computing		5330 Programmieren III		5340 Theorien angrenzenden Wissenschaften II								
	Design Thinking	3 SWS	125 h	Prototyping/Redesign	4 SWS	100 h	Embedded Systems	4 SWS	125 h	Kommunikationstheorie	2 SWS	50 h			
	User Research	2 SWS	75 h	Mechatronik/Robotik	3 SWS	50 h	Internet Security	2 SWS	75 h	Projektmanagement	2 SWS	50 h			
										Techniksoziologie	2 SWS	50 h			
	8 ECTS	5 SWS	200 h	6 ECTS	7 SWS	150 h	8 ECTS	6 SWS	200 h	Seminar-/Laborwoche	0 SWS	50 h	30 ECTS	24 SWS	750 h
Semester 4	5410 Nutzerzentrierte Entwicklung II (UX)		5420 Schwerpunkte I		5430 Technologien		5440 Präsentation								
	Experience Design I	4 SWS	175 h	WP ¹ Schwerpunkte	4 SWS	175 h	WP ² Technologien	4 SWS	125 h	Fremdsprachen	2 SWS	50 h			
	UX in Anwendung I	4 SWS	125 h							Präsentationstechniken	1 SWS	50 h			
										Seminar-/Laborwoche	0 SWS	50 h			
	12 ECTS	8 SWS	300 h	7 ECTS	4 SWS	175 h	5 ECTS	4 SWS	125 h	6 ECTS	3 SWS	150 h	30 ECTS	19 SWS	750 h
Semester 5	5510 Praktisches Studiensemester														
	Praxisphase										0 SWS	550 h			
	Praxisbericht										0 SWS	100 h			
	Kolloquium										1 SWS	100 h			
	30 ECTS											1 SWS	750 h	30 ECTS	1 SWS
Semester 6	5610 Nutzerzentrierte Entwicklung III (UX)		5620 Schwerpunkte II		5630 Technologien		5640 Theorie angrenz. Wissenschaften III								
	Experience Design II	4 SWS	175 h	WP ¹ Schwerpunkte	4 SWS	175 h	WP ² Technologien	4 SWS	125 h	Recht	2 SWS	50 h			
	UX in Anwendung II	4 SWS	125 h							Soziologie artifiziereller Multiagentensysteme	2 SWS	50 h			
										Seminar-/Laborwoche	0 SWS	50 h			
	12 ECTS	8 SWS	300 h	7 ECTS	4 SWS	175 h	5 ECTS	4 SWS	125 h	6 ECTS	4 SWS	150 h	30 ECTS	20 SWS	750 h
Semester 7	5710 Bachelorthesis		5720 Bachelorimplementierung		5730 Bachelortheorie										
	Bachelorprojekt (Bachelorarbeit) 12 ECTS		0 SWS	300 h	Technologien	3 SWS	75 h	Projektplanung II	8 SWS	200 h					
	Präsentation		0 SWS	50 h	Implementierung	3 SWS	75 h								
	Kolloquium		0 SWS	50 h											
	16 ECTS	0 SWS		400 h	6 ECTS	6 SWS	150 h	8 ECTS	8 SWS	200 h	30 ECTS	14 SWS	750 h		

SWS = Semesterwochenstunden
Zeit = Gesamtzeitaufwand für Studierende (work load)
ECTS = European Credit Transfer System (ECTS-Credits)
5110 = Modulnummer bestehend aus Studiengang, Semester, Modul
/// = Fächer und Module zusammen mit hS Aalen

WP¹ = Wahl eines Schwerpunktfachs aus dem Fächerangebot [Wahl 1 aus 3], derzeit: Mobile Technologien, Technologien im Raum, Physical Computing

WP² = Wahl eines Technologiefachs aus dem Fächerangebot [Wahl 1 aus 3], derzeit: Künstliche Intelligenz, Augmented Reality, Tracking, hacking/Internet Security, Big Data Analysis, weitere wechselnde Angebote

210 ECTS 132 SWS 5250 h

§ 37 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung in dieser Fassung tritt mit Wirkung zum 01.09.2019 in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studien- und Prüfungsordnung in dieser Fassung ihr Studium im Studiengang nach § 1 bereits begonnen haben, legen die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen nach der Studien- und Prüfungsordnung in dieser Fassung ab. Abweichend von Satz 1 erbringen Studierende der Studiengänge Interaktionsgestaltung und Kommunikationsgestaltung, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studien- und Prüfungsordnung in dieser Fassung im 7. Fachsemester befinden, die noch ausstehenden Prüfungsleistungen nach der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 17.04.2019.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studien- und Prüfungsordnung in dieser Fassung im dritten oder einem höheren Fachsemester studieren, das Weiterstudium nach der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Fassung beantragen. Dieser Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung beim Prüfungsamt gestellt werden.

Schwäbisch Gmünd, den 29.05.2019



Prof. Ralf Dringenberg
Rektor

Diese Satzung wird am 06.06.2019 veröffentlicht und hiermit gemäß § 1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 10.07.2014 öffentlich bekannt gemacht.